

# **Richtlinien**

## **über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen**

### **1. Vorbemerkung**

Die Gemeinde Nordkirchen unterstützt mit eigenen Mitteln und mit Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen private Denkmalpflegemaßnahmen. Zu diesem Zweck gewährt sie verlorene Zuschüsse gemäß nachstehenden Richtlinien.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Pflegemaßnahmen an Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern, die im Bereich der Gemeinde Nordkirchen liegen und im Eigentum von Privatpersonen stehen.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben
  - 2.2.1 für kleinere Maßnahmen, die aufgrund denkmalpflegerischer Erfordernisse durchgeführt werden müssen;
  - 2.2.2 bei Gebäuden nach Rücksprache mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster für Instandsetzung und Instandhaltung;
  - 2.2.3 bei Bodendenkmälern nach Rücksprache mit dem Westfälischen Amt für Bodendenkmalpflege in Münster
- 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die ihren Grund nicht in der Erhaltung und Pflege des Baudenkmals haben sowie für Maßnahmen oder Materialien, die nicht der Denkmaleigenschaft entsprechen.

### **3. Förderungsbedingungen**

- 3.1 Das Objekt muss in die Denkmalliste der Gemeinde Nordkirchen nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eingetragen oder gemäß § 4 DSchG vorläufig unter Schutz gestellt sein.
- 3.2 Mit der Ausführung darf vor Bewilligung der Maßnahme nicht begonnen werden.
- 3.3 Werden während der Arbeiten Änderungen der bewilligten Maßnahme notwendig, so ist sofort die Untere Denkmalbehörde - Gemeinde Nordkirchen - zu benachrichtigen. Der Gemeindedirektor entscheidet dann (durch Änderungsbescheid) über die weitere Förderungswürdigkeit.
- 3.4 Die Zuweisung darf nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

### **4. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und beträgt im Regelfall 50 % (Gemeine- und Landesanteil) der denkmalpflegerischen Gesamtinvestition je Einzelfall und Jahr. Von diesem Bemessungsrahmen kann aufgrund des § 7 DSchG (Zumutbarkeit) im Ausnahmefall abgewichen werden. Zuschüsse unter 150 € und über 10.000 € (Land und Gemeinde je 5.000 €) je Maßnahme können nicht gewährt werden.

...

...

## 5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Die Anträge können formlos zusammen mit einer Baubeschreibung sowie entsprechenden Kostenvoranschlägen bei der Gemeinde Nordkirchen, Hauptamt, eingereicht werden. Der Antrag muss einen Hinweis darauf enthalten, ob und welche weiteren verlorenen Zuschüsse zu den beschriebenen Denkmalpflegemaßnahmen beantragt bzw. bewilligt wurden.
- 6.2 Die Anträge sollen nach der denkmalpflegerischen Wertigkeit des Vorhabens, zeitlicher Dringlichkeit der Durchführung, der Reihenfolge des Eingangs, der Verfügbarkeit vorhandener Haushaltsmittel und nach Prüfung der Zumutbarkeit nach § 7 DSchG berücksichtigt werden.
- 6.3 Die Bereitstellung des Zuschusses erfolgt durch einen besonderen Bewilligungsbescheid der Gemeinde Nordkirchen, aus dem sich die Förderungshöhe und der Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme ergeben.
- 6.4 Die Bewilligung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für diese Maßnahmen (z. B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 DSchG).
- 6.5 Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsstelle einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege beizufügen.
- 6.6 Die Auszahlung des Kostenzuschusses setzt im Übrigen voraus, dass die geförderte Maßnahme nach den eingerichteten Unterlagen ausgeführt worden ist.
- 6.7 Die Überprüfung der Anträge und des ordnungsgemäßen Umgangs mit öffentlichen Mitteln bleibt vorbehalten. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die Verwendung von Fotos etc. der bezuschussten Maßnahme für Dokumentationszwecke der Gemeinde Nordkirchen zu dulden.

## 7. Widerrufsmöglichkeit

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid, auch nach Auszahlung des Zuschusses, ganz oder teilweise widerrufen werden. Vom Widerrufsrecht ist Gebrauch zu machen, wenn der Verwendungszweck nicht erreicht wird, die Maßnahme zum angegebenen Termin nicht abgeschlossen oder der Nachweis der Kosten nicht innerhalb von zwei Monaten vorgelegt ist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit 6 % jährlich zu verzinsen.

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien werden durch den Rat der Gemeinde Nordkirchen am 18. Mai 1989 beschlossen und treten mit dem gleichen Tag in Kraft.\*)

\* Aufgrund der Mitteilung in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nordkirchen am 20.09.2001 gelten ab 01.01.2002 die ausgewiesenen Eurobeträge aufgrund des Umrechnungsmodus 2 DM : 1 €

...